

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme

Vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Kooperationsabkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Kooperationsabkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996³ wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 der Bundesverfassung).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes gemäss Anhang.

1 SR 101

2 ...

3 SR 946.202

Anhang

(Art. 2)

**Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch
verwendbarer Güter sowie besonderer
militärischer Güter**
(Güterkontrollgesetz, GKG)

Änderung vom ...

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁴ wird wie folgt geändert:

Titel

**Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch
verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter
sowie strategischer Güter**
(Güterkontrollgesetz, GKG)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

Art. 2 Abs. 2

² Der Bundesrat bestimmt, welche der nachstehenden Güter diesem Gesetz unterstellt werden:

- a. doppelt verwendbare Güter und besondere militärische Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind;
- b. strategische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.

⁴ SR 946.202

Art. 3 Bst. c^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

^{c^{bis}}. *strategische Güter*: Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind;

Art. 6 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. internationale kritische Infrastrukturen gefährdet werden könnten, an denen die Schweiz beteiligt ist.